

Entgeltordnung über die Erhebung eines Kindergartenentgeltes für die Kindergärten der Gemeinde Heiningen

Der Gemeinderat hat am 06. Juli 1998 folgende Entgeltordnung beschlossen, zuletzt geändert am

24.07.2000
17.09.2001
14.07.2003
05.10.2009
15.11.2010
23.04.2012
23.06.2014
19.10.2015
17.10.2016
24.07.2017
19.02.2018.

Der Sozialausschuss beschließt **am 25.09.2019** folgende Änderung der Entgeltordnung:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Benutzung der Gemeindekindergärten wird privatrechtlich geregelt. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kindergärten Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Das Entgelt ist für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum den Kindergarten tatsächlich besuchten oder nicht. Dies gilt nicht, wenn eine Bescheinigung eines Arztes vorgelegt wird, dass das Kind während eines vollen Monats krank war und in diesem Zeitraum den Kindergarten nicht besuchen konnte.

(3) Das Entgelt wird in elf Monatsbeiträgen erhoben. Für den Monat August ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das den Kindergarten besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch des Kindergartens anmeldet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlagen und Höhe des Entgeltes

(1) Das Kindergartenentgelt in Gruppen mit regulärer Öffnungszeit oder verlängerter Öffnungszeit beträgt monatlich:

		Ab 01.01.2019 (30 Std.)	Ab 01.01.2020 (30 Std.)	Zusätzliche Öffnungszeit VÖ+ ab 01.01.2020 (34,5 Std.) im Kinderhaus Kleine Strolche
a)	bei 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	124 €	128 €	147 €
b)	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	95 €	98 €	113 €
c)	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	63 €	65 €	75 €
d)	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	21 €	22 €	25 €

Für Kinder ab 2 Jahren 9 Monaten, die Gruppen für 3 – 6-Jährige besuchen, wird auf die reguläre Kindergartengebühr ein Zuschlag von 50 % bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres erhoben.

(2) Für die Ganztagesbetreuung im Kinderhaus Kleine Strolche am Reuschwald wird bei über dreijährigen Kindern pro Wochentag ein Zuschlag von 14,- € im Monat erhoben, in der Krippengruppe beträgt der Zuschlag 20,- € pro Wochentag im Monat. Die Kosten für das Mittagessen betragen zusätzlich 12,- € pro Wochentag im Monat für Kinder in den Ü3-Gruppen und 10,- € pro Wochentag im Monat in der Krippengruppe.

(3) Das Kindergartenentgelt in der Krippengruppe für Kinder ab 1 Jahr im **Kinderhaus Kleine Strolche am Reuschwald** (30 Stunden Betreuungszeit) beträgt monatlich

		Ab 01.01.2020 (30 Stunden)	VÖ+ ab 01.01.2020 (34,5 Stunden)
a)	bei 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	342 €	393 €
b)	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	255 €	293 €
c)	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	174 €	200 €
d)	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	69 €	79 €

(4) Das Kindergartenentgelt in der Krippengruppe für Kinder ab 2 Jahren im **Hofkindergarten** (30 Stunden Betreuungszeit) beträgt monatlich

		Ab 01.01.2020 bei einer Belegung an		
		5 Tagen	4 Tagen	3 Tagen
a)	bei 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	342 €	274 €	205 €
b)	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	255 €	204 €	153 €
c)	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	174 €	139 €	104 €
d)	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	69 €	55 €	41 €

(5) Das Kindergartenentgelt in der Krippengruppe für Kinder ab 1 Jahr im **Breitekindergarten** (32,5 Stunden Betreuungszeit) beträgt monatlich

		Ab 01.01.2020 bei einer Belegung an		
		5 Tagen	4 Tagen	3 Tagen
a)	bei 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	370 €	296 €	222 €
b)	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	276 €	221 €	166 €
c)	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	188 €	150 €	113 €
d)	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	75 €	60 €	45 €

(6) Für die Familienverhältnisse ist der 1. eines Monats bei der Bemessung des Kindergartenentgeltes maßgebend. Berücksichtigt werden nur Kinder unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(7) Änderungen in den Familienverhältnissen sind den Erzieher(inne)n mitzuteilen.

(8) Eine Verringerung des Kindergartenentgeldes kann einen Monat rückwirkend geltend gemacht werden.

(9) Änderungen im Betreuungsumfang sind jeweils zum 1. des Folgemonats möglich.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

Die Entgeltschuld entsteht zu Beginn jeden Monats mit Ausnahme des Monats August. Das Entgelt ist zum gleichen Zeitpunkt fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.